

Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst des Gleisanschlusses der Gesellschaft Abfallwirtschaft Breisgau mbH an das Anschlussgleis des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau

Nachweis der Änderungen und Bekanntgaben

Nr.:	gültig ab:	betrifft:
Version 2.0	07.03.2024	Aufnahme Umschlaganlage Gaskesselwaggon und Änderung Ansprechpartner

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Ausnahmen und Sonderbestimmungen
- 1.3 Weitere Regelwerke zur Beachtung
- 1.4 Lage des Anschlusses
- 1.5 Hauptanschließer und Nebenanschließer
- 1.6 Ansprechpartner und Telefonnummern
- 1.7 Beschreibung der Gleisanlage
 - 1.7.1 Signalanlagen
 - 1.7.2 Beleuchtungen und Schalter
 - 1.7.3 Meldestelle für Sperrungen
 - 1.7.4 Einfriedungen und Tore
 - 1.7.5 Brücken und Durchlässe
 - 1.7.6 Oberleitungsanlagen
 - 1.7.7 Betriebseinschränkungen
 - 1.7.8 Gleise und Weichen
 - 1.7.9 Bahnübergänge
 - 1.7.9.1 Postensicherung
 - 1.7.10 Tunnel
 - 1.7.11 Fahrgeschwindigkeit
 - 1.7.12 Verladeeinrichtungen
 - 1.7.13 Prüfen der Anschlussanlagen
 - 1.7.14 Abstoßen von Fahrzeugen
 - 1.7.15 Festlegen abgestellter Fahrzeuge

2. Schlussbestimmungen

2.1 Inkrafttreten

Anlage: Skizze der Gleisanlage

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die Betriebsanweisung ist auf der Grundlage der Bestimmungen der Vorschriften „Gesetz Nr. 930 Landeseisenbahngesetz Baden - Württemberg, LEisenbG“ vom 08.06.1995 (GBl. S. 417,420), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 39) und der „Verordnung des Innenministeriums über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA)“ vom 17.03.1971; Gesetzblatt für Baden - Württemberg Nr. 9/1971, Seite 119 – 143 erstellt.

Sie gilt im Bereich des Anschlussgleises der Gesellschaft Abfallwirtschaft Breisgau mbH. Sie ist von allen auf den Anschlussbahnanlagen tätigen Personen (u.a. Fahrdienst, Rangierdienst, im Gleisbereich, Umschlag) zu befolgen. Die Benutzung der Gleisanlage bedarf der vertraglichen Regelung.

1.2 Ausnahmen und Sonderbestimmungen

Für einzelne Anlagenteile kann der Eisenbahnbetriebsleiter, unter Berücksichtungen der einschlägigen Vorschriften und von besonderen Verhältnissen, von der Anweisung abweichende Regelungen erlassen.

1.3 Weitere Regelwerke zur Beachtung

Für die Benutzung des Gleisanschlusses der Gesellschaft Abfallwirtschaft Breisgau mbH sind die folgenden Regelungen

- Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
- Zur Unfallverhütung alle Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere aber die:
DGUV Vorschrift 1 (Grundsätze der Prävention)
DGUV Information 214-089 (Verhaltensregeln für Mitarbeiter im Eisenbahnbetrieb)
DGUV Information 214-090 (Tätigkeiten im Eisenbahnbetrieb)

in der jeweils gültigen Form, mitzubeachten.

Neben den vorgenannten gesetzlichen Regelungen und Anweisungen für den Gleisanschluss der Gesellschaft Abfallwirtschaft Breisgau mbH gelten insbesondere die Eisenbahnsignalordnung, die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, für Bewegungen auf den Gleisanlagen der DB InfraGO AG die Fahrdienstvorschrift der DB InfraGO AG sowie alle sonstigen einschlägigen Regelwerke.

1.4 Lage des Anschlusses

Der Gleisanschluss schließt an das Anschlussgleis des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau am Weichenanfang Weiche 8 mit Beginn des Flurstücks Flst. 6399 entsprechend der Darstellung im beigegeführten Lageplan. Die Anschlussgrenze ist mit einem Schild markiert. Alle Fahrten im Gleisanschluss sind Rangierfahrten.

1.5 Hauptanschießer und Nebenanschießer

Hauptanschießer für die Gleisanlage ist der Zweckverband Gewerbepark Breisgau. Nebenanschießer ist die Gesellschaft Abfallwirtschaft Breisgau mbH.

1.6 Ansprechpartner und Telefonnummern

Tabelle: Ansprechpartner und Telefonnummern

Unternehmen	Name	Funktion	Festnetz	Mobil
Zweckverband Gewerbepark Breisgau	Frau Geisselbrecht	Stellv. Verbandsdirektorin	07634 5108 11	
	Herr Fischer	EBL	07634 5108 15	0170 234 7620
	Herr Ritzenthaler	Stellv. EBL	07634 5108 15	0170 234 7620
GAB	Herr Kunz	Geschäftsführer	0761 2187 8850	0162 255 0790
	Herr Weis		0761 2187 8860	
	Frau Köster		0761 2187 8818	
	Herr Kasten	EBL	0621 8048 309	0173 320 7495
	Herr Persch	Stellv. EBL	06894 103 478	0172 669 6072
Badische Rheingas (Flüssiggasumschlag- anlage)	Mo-Do 07:30- 16:30	Fr 07:30-13:00	07621 9332 0	
	Zentrale (24/7)		08002 767 767	
Rhenus Rail St. Ingbert GmbH	Herr Persch	Leiter Produktion	06894 103 478	0172 669 6072
	Herr Kasten	Projektleiter	0621 8048 309	0173 320 7495
	Leitstelle St. Ingbert	Notfallmeldestelle (24/7) besetzt	06894 103 306	

1.7 Beschreibung der Gleisanlage

Die größte Längsneigung der Anlage ist $< 1,5 \text{ ‰}$. Der kleinste Halbmesser innerhalb der Gleisanlage beträgt mehr 150 m. Alle Weichen des Anschlusses sind Handweichen. Im Anschluss befindet sich 1 Bahnübergang ohne technische Sicherung (Ehrenkirchener Strasse) für Fahrzeuge, bei denen öffentliche Strassen gekreuzt werden. Diese sind straßenseitig mit Andreaskreuzen beschildert. Eisenbahnfahrzeuge passieren diesen Überweg nach Postensicherung.

1.7.1 Signalanlagen

Signalisierte Gleissperre Gl. 10a

1.7.2 Beleuchtungen und Schalter

Die Ladestrasse ist mit einer Beleuchtung ausgestattet, die über eine Zeitschaltuhr und Dämmerungsschalter gesteuert wird. Die Handeinschaltung befindet sich in einem Schaltschrank rechts neben dem Abstellgleis 13. An diesem Schaltschrank befindet sich außerdem eine Cekonsteckdose zur Stromversorgung der Lokomotive.

1.7.3 Meldestelle für Sperrungen

Die zuständige Meldestelle für Arbeiten im Gleis ist die Leitstelle der Rhenus Rail St. Ingbert GmbH.

1.7.4 Einfriedungen und Tore

Im Gleisabschnitt 10b befindet sich eine Umschlaganlage für Flüssiggaskesselwagen, die mit einer Einfriedung gesichert ist und über ein Bahntor von Gleis 10a anfahrbar ist. Pkt. 1.7.8 Gleise, Weichen und Gleissperren beachten. Eine LKW-Zufahrt besteht über ein eigenes Tor, das über die neben dem Gleis verlaufende Umschlagfläche erreichbar ist.

1.7.5 Brücken

keine vorhanden.

1.7.6 Oberleitungsanlagen

keine vorhanden.

1.7.7 Betriebseinschränkungen

- Die Bedienungsfahrten dürfen nur luftgebremst durchgeführt werden. Vor Abfahrt ist eine volle Bremsprobe auszuführen.
- Unfälle und andere Unregelmäßigkeiten meldet der Rangierleiter der Leitstelle/Notfallmeldestelle der Rhenus Rail St. Ingbert GmbH.
- Eine Rangierabteilung darf ohne Triebfahrzeug höchstens 325 m lang sein.

1.7.8 Gleise, Weichen und Gleissperren

Tabelle der Gleise der Anschlussbahn

Gleis	Nutzlänge (m)	von - bis	Anmerkung
10a	109	W 8 – BÜ Ehrenk. Str.	< 1,5‰
10a	9	BÜ Ehrenk. Str	(keine Abstellung v. Schienenfzgn)
10a	200	BÜ Ehrenk. Str – Gs1	
10a	15	Gs1 - Bahntor	(keine Abstellung v. Schienenfzgn)
10b	40	Bahntor - Prellbock	
11	40	W 8 – W 9	Pol W8 – Pol W9 Rangierlänge
11	68	W9 - BÜ Ehrenk. Str	< 1,5‰
11	12	BÜ Ehrenk. Str	(keine Abstellung v. Schienenfzgn)
11	194	BÜ Ehrenk. Str – W10	
12	68	W 9 – BÜ Ehrenk. Str	< 1,5‰
12	12	BÜ Ehrenk. Str	(keine Abstellung v. Schienenfzgn)
12	194	BÜ Ehrenk. Str – W10	
13	20	W 10 - Prellbock	< 1,5‰ (keine Abstellung v. Schienenfzgn)

Tabelle der Weichen der Anschlussbahn

WeichenNr.	Bediener	Antrieb	Lage	Schlüssel	Bauform
8	Rangierer	Hand	frei	keiner	EW 54-190-1:7,5Fz-(B) rechts
9	Rangierer	Hand	frei	keiner	EW 54-190-1:7,5Fz-(B) rechts
10	Rangierer	Hand	frei	keiner	EW 54-190-1:7,5Fz-(B) links

Tabelle Gleissperren in der Anschlussbahn

Sperre	Lage	Bauart	Bemerkung
Gs1	Ende Gl. 10a	Handbetätigt mit Schloss und Signal	Abstellen von Fahrzeugen bis max. 2m vor Gleissperre. Schlüssel zur GS1 für berechnigte EVU nach Freigabe durch EBL

1.7.9 Bahnübergänge

Der Bahnübergang Ehrenkirchener Strasse ist vor dem Befahren durch Posten zu sichern.

1.7.9.1 Postensicherung

Bei der Postensicherung ist wie folgt zu verfahren:

Der Posten hat sich, mit Brust oder Rücken dem Straßenverkehr zugewandt, gut sichtbar auf der Straße aufzustellen und die Zeichen „Achtung“ (Hochheben eines ausgestreckten Armes) und anschließend „Halt“ (seitliches Ausstrecken eines oder beider Arme) zu geben. Die Zeichen sind während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn es die Sichtverhältnisse sonst erfordern, mit rot leuchtender Handleuchte nach beiden Straßenrichtungen zu geben. Bei Tage ist eine weiß – rot – weiße Signalfahne zu verwenden. Das Zeichen „Halt“ ist so lange zu geben, bis das erste Eisenbahnfahrzeug etwa die Straßenmitte erreicht hat. Der Posten kann zusätzlich ein rot – weißes Absperrband benutzen.

1.7.10 Tunnel und Durchlässe

keine vorhanden

1.7.11 Fahrgeschwindigkeit

Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Am Bahnübergang und 30m vor GS 1 beträgt sie 5 km/h.

1.7.12 Verladeeinrichtungen

I) Ladestraße zum Umschlag von Containern

Die Ladestraße liegt am Gleis 10a und gegenüberliegendem Abschnitt Gleis 11.
Der Umschlag der Container im Bereich der Ladestraße erfolgt durch vom Anschließter, beauftragte Firmen.

Die Nutzung der Ladestraße setzt eine entsprechende Vereinbarung mit dem Anschließer voraus.

II) Umschlaganlage für Flüssiggaskesselwagen

Die Umschlaganlage liegt an Gleis 10b und ist mit Zaun und Bahntor gesichert. Die Bedienung der Umschlaganlage setzt eine entsprechende Einweisung und Vereinbarung zwischen bedienendem EVU und Betreiber der Umschlaganlage Badische Rheingas voraus.

Zur Bedienung der Umschlaganlage ist 2m vor Gs1 mit Schienenfahrzeugen anzuhalten, Gs1 aufzuschließen, abzulegen, sowie zusätzlich das Bahntor vor Weiterfahrt zu öffnen und mit den dafür vorgesehenen Sicherungselementen gegen unbeabsichtigtes Schließen festzulegen.

Positionierung und Sicherung von Bahnkesselwagen haben berechnigte EVU mit dem Betreiber Badische Rheingas abzustimmen und zu vereinbaren.

Bei Verlassen der Umschlaganlage ist das Bahntor zu verschließen und Gs1 nach Räumung aufzulegen und zu verschließen.

1.7.13 Prüfen der Anschlussanlagen

Das Rangierpersonal prüft die während der Bedienung befahrenen Anschlussanlagen durch Augenschein auf offensichtliche Mängel hinsichtlich:

- Befahrbarkeit
- Freihalten des Regellichtraums

Erkannte Veränderungen/Mängel sind sofort dem EBL mitzuteilen

1.7.14 Abstoßen von Fahrzeugen

Das Abstoßen von Fahrzeugen in den Gleisanschlüssen ist verboten.

1.7.15 Festlegen abgestellter Fahrzeuge

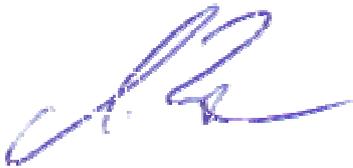
Abgestellte Fahrzeuge werden mit 2 Hemmschuhen gesichert.

2. Schlussbestimmungen

2.1 Inkrafttreten

Diese Anweisung tritt am 07.03.2024 in Kraft und ersetzt die bis dahin geltende Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst.

Die Eisenbahnbetriebsleitung



Armin Kasten
EBL



Norbert Persch
stv. EBL

Gleisanschluss GAB Lageplan

